Härtefallreglement Publica[1]

vom 25. November 2010 (Stand am 1. Januar 2026)[2]

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich ... 2
Art. 1 ... 2
2. Kapitel: Beurteilung von Gesuchen gemäss Artikel 1 Buchstaben a - c ... 2
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 2
Art. 2 Härtefall ... 2
Art. 3 Ausschluss von Rechtsansprüchen ... 2
Art. 4 Mitwirkungs- und Meldepflicht und Folgen der Verletzung dieser Pflichten ... 3
2. Abschnitt: Verzicht auf Rückforderung ... 3
Art. 5 Verzicht auf Rückforderung bei zu Unrecht bezogenen Leistungen im Falle grosser Härte oder aus verwaltungsökonomischen Gründen ... 3
3. Abschnitt: Verzicht auf Leistungskürzungen ... 4
Art. 6 Verzicht auf Leistungskürzungen bei schwerem Verschulden oder bei Widersetzung gegenüber Eingliederungsmassnahmen der IV ... 4
Art. 7 Verzicht auf Leistungskürzung bei Überentschädigung ... 4
4. Abschnitt: Freiwillige Leistungen in Härtefällen ... 4
Art. 8 Grundsatz ... 4
Art. 8a Gewährung von freiwilligen Leistungen in Härtefällen ... 4
Art. 9 Voraussetzungen ... 5
Art. 10 Berechtigte Personen ... 5
Art. 11 Leistungsformen ... 5
5. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren ... 6
Art. 12 Zuständigkeit ... 6
Art. 13 Eröffnung der Entscheide ... 6
Art. 14 Geschäftsbereich Vorsorge ... 6
Art. 15 Information der Kassenkommission ... 6
3. Kapitel: Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Oktober 2023 ... 6
Schlussbestimmungen ... 7
Art. 16 Aufhebung bisheriges Reglement ... 7
Art. 17 Inkrafttreten ... 7

1 Titel geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom: 14. April 2011
2 Die Kassenkommission hat am 14. April 2011, am 21. November 2013, am 23. Juni 2016, am 13. März 2023, und am 16. Oktober 2023 und am 27. November 2025 Änderungen des Härtefallreglements zugestimmt. Diese Änderungen sind mit einer Fussnote gekennzeichnet.

Die Kassenkommission,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2006 über die Pensionskasse des Bundes (Publica-Gesetz)[3]

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Das vorliegende Reglement bildet die Grundlage für die

a. Beurteilung von Gesuchen betreffend den Verzicht auf Rückforderung von Leistungen;
b. Beurteilung von Gesuchen betreffend den Verzicht auf Kürzung von Leistungen;
c. Beurteilung von Gesuchen um Ausrichtung von freiwilligen Leistungen in Härtefällen;
d. [4]

2. Kapitel: Beurteilung von Gesuchen gemäss Artikel 1 Buchstaben a–c

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 **Härtefall**

1 Ein Härtefall liegt vor, wenn sich die gesuchstellende Person in einer finanziellen Notlage befindet.

2 Für die Beurteilung, ob die Rückforderung im Sinne von Artikel 5 oder die Leistungskürzung im Sinne der Artikel 6 und 7 für die gesuchstellende Person einen Härtefall darstellt,[5]sind das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und seine Ausführungserlasse massgebend.

3 [6]

4 [7]

5 Die gesamte persönliche Situation der gesuchstellenden Person ist ausschlaggebend für die Prüfung, ob die Gewährung von freiwilligen Leistungen einen Härtefall im Sinne von Art. 8 ff. darstellt[8].

Art. 3 **Ausschluss von Rechtsansprüchen**

Auch bei Vorliegen eines Härtefalles besteht kein Rechtsanspruch auf den Verzicht auf Rückforderungen gemäss Artikel 5, auf Verzicht auf Leistungskürzung gemäss den Artikeln 6 und 7 oder auf die Ausrichtung freiwilliger Leistungen[9] gemäss Artikel 8 ff.

3 SR 172.222.1
4 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Oktober 2023
5 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13 März 2023
6 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
7 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
8 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13 März 2023
9 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

Art. 4 Mitwirkungs- und Meldepflicht und Folgen der Verletzung dieser Pflichten

1 Personen, die ein Gesuch um Verzicht auf Rückforderung im Sinne von Artikel 5, um Verzicht auf Leistungskürzung im Sinne der Artikel 6 und 7 oder um freiwillige[10] Leistungen gemäss Artikel 8 ff. stellen, sind verpflichtet, bei der Abklärung ihrer wirtschaftliche und persönliche[11] Verhältnisse mitzuwirken und die dafür notwendigen Belege einzureichen.

2 Bei einer Weigerung, Auskunft zu erteilen, kann Publica das Gesuch abweisen[12].

3 Personen, deren Gesuch um Verzicht auf Rückforderung im Sinne von Artikel 5, um Verzicht auf Leistungskürzung im Sinne der Artikel 6 und 7 ganz oder teilweise gutgeheissen wurde oder die freiwillige[13] Leistungen gemäss Artikel 8 ff. beziehen, sind verpflichtet, Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse Publica unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

4 Nach Erhalt dieser Meldung überprüft Publica, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf Rückforderung (Art. 5), die Beibehaltung der Leistungskürzung (Art. 6 und 7) oder die weitere Erbringung freiwilliger Leistungen[14] (Art. 8 ff.) weiterhin erfüllt sind.

5 Bei Verletzung der Meldepflicht - als solche gilt auch eine Falschauskunft - prüft Publica, ob die Voraussetzungen für den Verzicht auf Rückforderung (Art. 5) die Beibehaltung der Leistungskürzung (Art. 6 und 7) oder die weitere Erbringung freiwilliger Leistungen[15] (Art. 8 ff.) ab Eintritt der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse weiterhin erfüllt sind. In dem Umfang, in welchem die Voraussetzungen infolge der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse nicht mehr erfüllt sind, fordert Publica alle Leistungen, auf die angesichts der Verbesserung der finanziellen Verhältnisse zu Unrecht verzichtet wurde, oder die zu Unrecht ausgerichtet wurden, zurück.

6 Bestehen Anhaltspunkte für eine Meldepflichtverletzung, kann Publica bei den betroffenen Personen Auskünfte über deren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse einholen[16].

2. Abschnitt: Verzicht auf Rückforderung

Art. 5 Verzicht auf Rückforderung bei zu Unrecht bezogenen Leistungen im Falle grosser Härte oder aus verwaltungsökonomischen Gründen

1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

2 Von der Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einem Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 führt.

3 Über den Verzicht auf Rückforderung wird aufgrund eines schriftlichen und begründeten Gesuchs des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin entschieden. Dem Gesuch sind die für die Beurteilung notwendigen Beweismittel beizulegen.

4 Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen teilweisen oder vollumfänglichen Rückforderungsverzicht erfüllt sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend.

5 Auf die Rückforderung ist nur in dem Mass zu verzichten, in dem ein Härtefall vorliegt.

6 [17]

10 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
11 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13 März 2023
12 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
13 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
14 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
15 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
16 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023
17 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 27. November 2025

3. Abschnitt: Verzicht auf Leistungskürzungen

Art. 6 Verzicht auf Leistungskürzungen bei schwerem Verschulden oder bei Widersetzung gegenüber Eingliederungsmassnahmen der IV

1 Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin kann ganz oder teilweise auf Leistungskürzungen verzichtet werden, wenn die Leistungskürzung zu einem Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 führt.

2 Massgebend für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Leistungskürzung erfüllt sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

3 Auf die Leistungskürzung ist nur in dem Mass zu verzichten, in dem ein Härtefall vorliegt.

Art. 7 Verzicht auf Leistungskürzung bei Überentschädigung

1 Liegt eine Überentschädigung gemäss den Bestimmungen des anzuwendenden Vorsorgereglements vor, kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise auf Leistungskürzungen verzichtet werden, wenn die Leistungskürzung zu einem Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 führt.

2 Massgebend für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für einen teilweisen oder vollumfänglichen Verzicht auf Leistungskürzung erfüllt sind, sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

3 Auf die Leistungskürzung ist nur in dem Mass zu verzichten, in dem ein Härtefall vorliegt.

4. Abschnitt: Freiwillige Leistungen in Härtefällen

Art. 8 Grundsatz

1 Freiwillige[18] Leistungen, die in Härtefällen erbracht werden können, müssen dem Vorsorgezweck von Publica entsprechen.

2 Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt ausschliesslich über die zu diesem Zweck geäufnete Rückstellung.

Art. 8a Gewährung von freiwilligen Leistungen in Härtefällen[19]

1 Freiwillige Leistungen können in wirtschaftlichen oder persönlichen Notlagen gewährt werden:

a. im Zusammenhang mit Alter, Invalidität oder Tod;
b. infolge einer Krankheit oder eines Unfalls;
c. aufgrund von familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Umständen.

2 Entsteht die wirtschaftliche oder persönliche Notlage nach Absatz 1 aufgrund einer Gesetzes- oder Reglementsänderung, so können Leistungen ausgerichtet werden, sofern diese nicht bereits durch eine Übergangsbestimmung im Vorsorgereglement abgedeckt wurden.

3 Die gesamte persönliche Situation der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Antragstellung wird berücksichtigt, bei der Entscheidung über die Gewährung oder Verweigerung freiwilliger Leistungen aufgrund von Härtefall zu entscheiden.

18 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
19 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023

Art. 9 Voraussetzungen

1 Freiwillige[20] Leistungen in Härtefällen können nur zugesprochen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. es liegt ein schriftliches und begründetes Gesuch einer grundsätzlich anspruchsberechtigten Person vor,
b. die gesuchstellende Person kann belegen, dass ein Härtefall im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 vorliegt;
 dies gilt auch, wenn sie etwaige gesetzliche, vertragliche oder sonstige Leistungen erhält;[21]
c. die antragstellende Person in gutem Glauben handelt;[22]
d. die wirtschaftliche oder persönliche Notlage ist unvorhergesehen und ohne Verschulden der antragstellenden Person eingetreten und [23]
e. die von Publica zu diesem Zweck geäufnete Rückstellung lässt die Erbringung solcher Leistungen zu.

2 [24]

Art. 10 Berechtigte Personen

Freiwillige Leistungen[25] können ausgerichtet werden:

a. im Falle von Alter oder Invalidität der versicherten Person[26]:
 an die versicherte Person selbst.
b. im Falle von Krankheit, Unfall, familiären, beruflichen oder gesundheitlichen Umständen der versicherten Person: an die Person selbst[27].
c. im Falle des Todes der versicherten Person:
 1. an deren Hinterlassene, die gemäss der Bestimmungen des anwendbaren Vorsorgereglements Anspruch auf eine Rente haben (Ehegattin/Ehegatten, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner, Lebenspartnerin/Lebenspartner oder Waisen) oder
 2. an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin[28], der oder die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat bzw. der oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss[29].

Art. 11 Leistungsformen

Freiwillige Leistungen[30] können als Kapital oder als wiederkehrende Leistungen ausgerichtet werden.

20 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
21 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023
22 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023
23 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023
24 Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
25 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
26 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
27 Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023
28 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023
29 Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016
30 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016

5. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

Art. 12 Zuständigkeit

1 Der Geschäftsbereich Vorsorge[31] klärt den Einzelfall zuhanden der nach den Absätzen 2 und 3 für den Entscheid zuständigen Stelle ab.

2 Bei Verzicht auf Rückforderung aus verwaltungsökonomischen Gründen gemäss Artikel 5 Absatz 6 entscheidet diejenige Stelle, die nach dem Geschäfts- und Organisationsreglement (GO Publica[32]) für die Ausbuchung von Debitorenverlusten zuständig ist.

3 Bei Verzicht auf Rückforderung gemäss Artikel 5 Absatz 2, Verzicht auf Leistungskürzung gemäss Artikel 6 und 7 sowie bei der Ausrichtung von freiwilligen Leistungen[33] gemäss Artikel 8 ff. entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 13 Eröffnung der Entscheide

1 Die Entscheide sind der gesuchstellenden Person schriftlich zu eröffnen.

2 Bei ganzer oder teilweiser Abweisung des Gesuchs ist der Entscheid zudem schriftlich zu begründen.

Art. 14 Geschäftsbereich Vorsorge[34]

Der Geschäftsbereich Vorsorge[35] erstellt die notwendigen Berechnungen, überprüft die Voraussetzungen, und stellt der nach Artikel 12 Absätzen 2 und 3 für den Entscheid zuständigen Stelle schriftlich und begründet Antrag.

Art. 15 Information der Kassenkommission

Die Geschäftsleitung informiert die Kassenkommission einmal jährlich über alle gestützt auf das vorliegende Reglement gefällten Entscheide.

3. Kapitel Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 16. Oktober 2023

31 Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016
32 Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016
33 Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016
34 Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016
35 Redaktionelle Änderung vom 23. Juni 2016

Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung bisheriges Reglement

Das Härtefallreglement vom 13. Oktober 2005 wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Juli 2008 in Kraft.

2 Die Änderungen des Titels sowie der Artikel 1 Buchstabe d, 15*a* und 15*b* treten am 1. Mai 2011 in Kraft.

3 Die Änderungen der Artikel 1 Buchstabe d, 15, 15*a* und 15*b* treten am 21. November 2013 in Kraft.

4 Die Änderungen gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2016 treten am 23. Juni 2016 in Kraft.

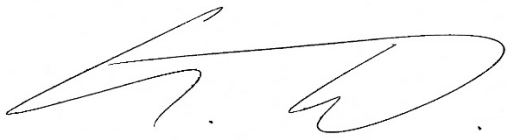
5 Die Änderungen gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 13. März 2023 treten sofort in Kraft.

6 Die Streichung von Artikel 1 Buchstabe d) und Kapitel 3 (Art. 15a und 15b) gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 16. Oktober 2023 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

7 Die Streichung von Absatz 6 des Artikels 5 gemäss Beschluss der Kassenkommission vom 27. November 2025 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

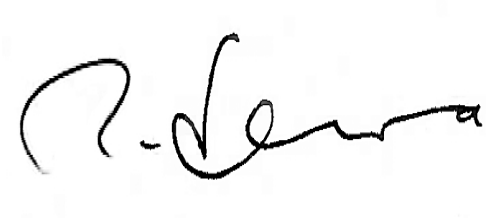
Im Namen der Kassenkommission:

Der Präsident:



Kaspar Müller

Der Vizepräsident:



Serra Jorge